

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung

263.20.039 PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung steingrau seidenglänzend MV 3,9:1,1 VT mit Härter
UFI: 0QU1-90NC-M00N-CW5D

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

MORAVIA GmbH
Rostocker Straße 10
65191 Wiesbaden
Deutschland
Telefon: +49 611 95020
Telefax: +49 611 9502200
E-Mail: service@moravia.de
Webseite: www.moravia.de

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) sdb@moravia.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Eye Irrit. 2; Schwere Augenschädigung/-reizung; H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2; Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; H315 Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1; Sensibilisierung der Haut; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 2; Gewässergefährdend; H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



GHS07 GHS09

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

* 2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin
m-Xylilendiamin

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

Beschreibung

Zubereitung aus synthetischen Bindemitteln, Pigmenten und Wasser

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Stoffname REACH-Nr. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gew.-%
- - -	Aliphatische Polyamine Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410	8,00 < 10,0
- - -	Aliphatisches Polyamin Aquatic Chronic 2 H411 / EUH071	3,00 < 5,00
* 90530-15-7 292-053-3 -	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine 01-2120094715-47 Skin Corr. 1B H314 / Skin Sens. 1A H317 / Eye Dam. 1 H318	1,00 < 2,00
1477-55-0 216-032-5 -	m-Xylilendiamin 01-2119480150-50 Acute Tox. 4 H302 / Skin Corr. 1B H314 / Skin Sens. 1 H317 / Acute Tox. 4 H332 / Aquatic Chronic 3 H412	0,500 < 1,00
2855-13-2 220-666-8 612-067-00-9	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin 01-2119514687-32 Acute Tox. 4 H302 / Skin Corr. 1B H314 / Skin Sens. 1A H317 / Eye Dam. 1 H318 ATE (dermal): > 2.000 mg/kg ATE (inhalativ): > 5,01 mg/L (4 h)	0,300 < 0,500

Bemerkung

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse LGK8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine Daten verfügbar

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

DNEL Arbeitnehmer

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Akut - Inhalation, lokale Effekte	0,073 mg/m³
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	0,073 mg/m³
1477-55-0	m-Xylilendiamin	Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	1,2 mg/m³
1477-55-0	m-Xylilendiamin	Langzeit - Inhalation, lokale Effekte	0,2 mg/m³
1477-55-0	m-Xylilendiamin	Langzeit – dermal, systemische Effekte	0,33 mg/kg KG/Tag

DNEL Verbraucher

CAS-Nr.	Stoffname	DNEL Typ	DNEL Wert
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Langzeit – oral, systemische Effekte	0,3 mg/kg KG/Tag

PNEC

	CAS-Nr.	Stoffname	PNEC Typ	PNEC Wert
*	90530-15-7	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,992 mg/L
*	90530-15-7	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	Gewässer, Meerwasser	0,001 mg/L
*	90530-15-7	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	Kläranlage	4,65 mg/L
*	90530-15-7	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	Sediment, Süßwasser	96,97 mg/kg sediment dw
*	90530-15-7	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	Sediment, Meerwasser	9,68 mg/kg sediment dw
	2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,23 mg/L
	2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Gewässer, Meerwasser	0,006 mg/L
	2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Kläranlage	3,18 mg/L
	2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Sediment, Süßwasser	5,784 mg/kg sediment dw
	2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	Sediment, Meerwasser	0,578 mg/kg sediment dw
	1477-55-0	m-Xylilendiamin	Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,152 mg/L
	1477-55-0	m-Xylilendiamin	Gewässer, Meerwasser	0,009 mg/L
	1477-55-0	m-Xylilendiamin	Kläranlage	10 mg/L
	1477-55-0	m-Xylilendiamin	Sediment, Süßwasser	12,4 mg/kg sediment dw
	1477-55-0	m-Xylilendiamin	Sediment, Meerwasser	1,24 mg/kg sediment dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Handschutz

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,4$ mm
Durchbruchzeit ≥ 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	grau
Geruch	charakteristisch
pH-Wert bei 20 °C	10 - 11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	< -60 °C
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Flammpunkt	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze bei 20°C	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze bei 20°C	nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20°C	21,672 mbar
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Dichte bei 20 °C	1,405 kg/l
Wasserlöslichkeit bei 20°C	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	siehe Abschnitt 12
Zündtemperatur in °C	> 360 °C
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C	> 700 mm ² /s
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen z.B.: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Rauch.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

LD50: dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

LC50: inhalativ (Ratte): > 5,01 mg/L (4 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

LC50: (Leuciscus idus (Goldorfe)): 110 mg/L (96 h)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

EC50 (Desmodesmus subspicatus): > 50 mg/L (72 h)

EC10: (Desmodesmus subspicatus): 11,2 mg/L (72 h)

Toxizität für Mikroorganismen

EC10: 1.120 mg/L (18 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0,15 (m-Xylilendiamin)

* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 0,9 (2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 1,56 (3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

080112 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Andere Entsorgungsempfehlungen

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 2735

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

* AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G (3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin, m-Xylilendiamin, 2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine)

Seeschiffstransport (IMDG)

Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (contain 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, m-Xylilendiamine, 2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Amines, liquid, corrosive, n.o.s. (contain 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine, m-Xylilendiamine, 2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)	8
Seeschiffstransport (IMDG)	8
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	8

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	II
-------------------------	----

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

Seeschiffstransport (IMDG) II
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Seeschiffstransport (IMDG) nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: E
Begrenzte Menge (LQ): 1 ltr
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 80

Seeschiffstransport (IMDG)

Trenngruppe: IMDG-Code-Trenngruppe 18 - Alkalien
EmS-Nr.: F-A, S-B
Begrenzte Menge (LQ): 1 ltr

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert: 3 g/l

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

Menge 1: 200t; Menge 2: 500t

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Wassergefährdungsklasse

deutlich wassergefährdend (WGK 2)

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

	REACH-Nr.	Stoffname	CAS-Nr. EG-Nr.
*	01-2120094715-47	2-Propenenitrile, reaction products with 3-amino-1,5,5-trimethylcyclohexanemethanamine	90530-15-7 292-053-3
	01-2119514687-32	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	2855-13-2 220-666-8
	01-2119480150-50	m-Xylilendiamin	1477-55-0 216-032-5

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

263.20.039
Version 6.0

PROline-paint 2K-Hallenbeschichtung
überarbeitet am 04.02.2023

Druckdatum 15.02.2023

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2	Berechnungsmethode.
Skin Irrit. 2	Berechnungsmethode.
Skin Sens. 1	Berechnungsmethode.
Aquatic Chronic 2	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW: Biologische Grenzwerte
CAS: Chemical Abstracts Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO: Internationale Organisation für Normung
LC: Letale Konzentration
LD: Letale Dosis
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN: United Nations
VOC: Flüchtige organische Verbindungen
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungshinweise

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.